



# **Satzung der Bau- und Wohngenossenschaft Spreefeld Berlin eG**

Fassung vom 29. 6. 2015

## Inhalt

Präambel	4
I Firma und Sitz der Genossenschaft	4
II Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	4
III Mitgliedschaft	5
IV Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
v Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	14
VI Organe der Genossenschaft	16
VII Rechnungslegung	28
VIII Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband, Liquidation und Bekanntmachungen	29

## Präambel

Die Bau- und Wohngenossenschaft Spreefeld Berlin eG betrachtet es als ihre Aufgabe, Wohnraum für generationsübergreifende, sozial gemischte, nachbarschaftliche Arbeits- und Wohnformen zum Nutzen ihrer Mitglieder und auf nachhaltige Art und Weise zu schaffen.

## I Firma und Sitz der Genossenschaft

### §1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma „Bau- und Wohngenossenschaft Spreefeld Berlin eG“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

## II Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

### §2 Zweck und Gegenstand

- 1 Die Genossenschaft baut bzw. modernisiert, übernimmt und/oder bewirtschaftet Wohnungen für ihre Mitglieder. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinsames und selbstbestimmtes Wohnen ihrer Mitglieder in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
- 2 Bei der Bewirtschaftung werden Formen der Selbstverwaltung realisiert. Die Mitglieder organisieren sich räumlich oder thematisch in Interessensgruppen, die das selbstbestimmte Zusammenleben im Rahmen der Satzung autonom verwalten (Befugnisse als Beirat oder Ausschuss), jedoch der Genossenschaft als Projektträger gegenüber verantwortlich sind.
- 3 Die Genossenschaft verfolgt das Ziel des generationsübergreifenden, nachbarschaftlichen Zusammenlebens und der sozial gemischten Zusammensetzung der Bewohner/innen.

- 4 Die Genossenschaft sichert die gleichberechtigten Mitbestimmungsrechte der Bewohner/innen.
- 5 Die Genossenschaft sichert die Rechte der Mitglieder nach §13, Abs. 3.12 durch Teilung des Grundstückes nach WoEiG.
- 6 Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder in der gemeinsamen Umsetzung sozialer und ökologischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnraumbewirtschaftung.
- 7 Bei der Bewirtschaftung, wie auch bei Baumaßnahmen zur Instandhaltung oder Modernisierung, wird die Umweltverträglichkeit in besonderem Maße berücksichtigt. Die Mitglieder werden durch geeignete Strukturen in umweltbewusstem Handeln unterstützt.
- 8 Sie schafft bei Neubauten die geeigneten Voraussetzungen zur Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel durch die Mitglieder.
- 9 Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder Gemeinschaftsanlagen errichten.
- 10 Die Genossenschaft organisiert und koordiniert in Ergänzung zu den individuellen Wohnbedürfnissen Formen solidarischer Nachbarschaftshilfe z.B. bei Krankheit, Pflegebedarf nach Maßgabe von Richtlinien, die die Generalversammlung beschließt.
- 11 Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Über die Einzelfälle entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat.

## III Mitgliedschaft

### §3 Mitglieder

Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts können Mitglieder der Genossenschaft werden.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss vom Beitretenden eine Beitrittserklärung unterschrieben werden, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht.
- 2 Über die Zulassung des Beitritts beschließen Vorstand und Aufsichtsrat.

#### §5 Eintrittsgeld

Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100,00 € zu zahlen, das in eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB eingestellt wird.

#### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a Kündigung
- b vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens
- c Ausschluss
- d Tod, wenn die Mitgliedschaft durch seine Erben nicht fortgesetzt wird
- e Auflösung oder Erlöschen der als Mitglied geführten juristischen Person oder Personengesellschaft

#### §7 Kündigung der Mitgliedschaft

- 1 Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung den Austritt erklären.
- 2 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- 3 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- 4 Das Mitglied hat ein außerordentliches, befristetes Kündigungsrecht ausschließlich in den Fällen und nach Maßgabe des § 67 a GenG.
- 5 Auf die Kündigung einzelner Geschäftsanteile gemäß § 67 b GenG, deren Übernahme nach § 17 Abs. 7 der Satzung freiwillig erfolgt ist, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

#### §8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen Anderen/eine Andere übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber/die Erwerberin an seiner/ihrer Stelle Mitglied wird oder derselbe/dieselbe schon Mitglied ist.
- 2 Die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitglieds ist nach Maßgabe und unter den Bedingungen des § 76 GenG ebenfalls zulässig.
- 3 Jede Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Zustimmung darf nur in wichtigen Fällen verweigert werden. Im Falle der Verweigerung durch Vorstand und Aufsichtsrat, kann das Mitglied verlangen, dass die Generalversammlung darüber entscheidet, ob der Übertragung zugestimmt wird. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig. Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglied sind an die Entscheidung der Generalversammlung gebunden.
- 4 Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag, an dem Vorstand und Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung zugestimmt haben.

#### §9 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es gegen wesentliche Verpflichtungen der Satzung verstößt. Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seine durch Gesetz, Satzung oder Vertrag begründeten Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl es vom Vorstand zweimal schriftlich dazu aufgefordert worden ist. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder der Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die entsprechende Aufforderung ist an die letzte Anschrift zu richten, die das Mitglied der Genossenschaft nachweislich mitgeteilt hat.

- 3 Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. In den Fällen, in denen das Mitglied unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist, genügt die Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

#### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

#### § 11 Ausscheiden durch Tod

- 1 Stirbt das Mitglied, so endet die auf den/die Erben übergegangene Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- 2 Sofern Ehe-, Lebenspartner und Kinder zu den Erben gehören, gilt abweichend von Abs. 1, dass diese die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds in der Genossenschaft fortsetzen können.  
Hierzu genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung des/der fortsetzungsberechtigten Erben gegenüber der Genossenschaft.
- 3 Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben ist neben der Erklärung nach Abs. 2 auch eine schriftliche Erklärung der übrigen Miterben erforderlich, dass sie einem betreffenden Miterben die Mitgliedschaft zur alleinigen Fortsetzung überlassen.
- 4 Die erforderlichen Erklärungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Erbfall abgegeben werden, ansonsten endet die auf den/die Erben übergegangene Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Erklärungsfrist abgelaufen ist.

#### § 12 Auseinandersetzung

- 1 Die Genossenschaft hat sich mit dem Ausgeschiedenen auseinanderzusetzen. Für die Auseinandersetzung ist die Bilanz maßgebend, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt wurde.
- 2 Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Darüber hinaus hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf Rücklagen und sonstiges Vermögen der Genossenschaft.  
Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 17 Abs. 8). Verlustvorträge, die ganz oder teilweise durch Kapital- und Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt sind, sind bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens anteilig zu berücksichtigen.
- 3 Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.
- 4 Abweichend von Abs. 3 wird Mitgliedern, die innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit einer von der Genossenschaft zur Nutzung durch sie gemäß § 2 Abs. 1 gebauten oder modernisierten Wohnung durch Kündigung ausscheiden, ihr Auseinandersetzungsguthaben erst zum 30. Juni des 4. Geschäftsjahres ausgezahlt, das dem Jahr der Bezugsfertigkeit der für das Mitglied gebauten oder modernisierten Wohnung folgt.
- 5 Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in 2 Jahren.
- 6 Von dem Auseinandersetzungsguthaben sind Forderungen gegenüber dem Mitglied abzugsfähig.

- 7 Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gemäß § 7 Abs. 5 gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 Abs. 1 bis 6 sinngemäß. § 12 Abs. 4 findet jedoch keine Anwendung, sofern und soweit die Kündigung einzelner Geschäftsanteile gemäß § 7 Abs. 5 im Zusammenhang mit einer Teilauseinandersetzung gemäß § 13 Abs. 3.12 erfolgt.

Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 1–5), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

#### IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### § 13 Rechte der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, die sie gemeinsam durch Beschlussfassung in der Generalversammlung ausüben. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, mittels eines vom zehnten Teil aller Mitglieder unterstützten Antrages in Textform die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung gemäß § 45 Abs. 1 bzw. 2 GenG zu fordern.
- 3 Darüber hinaus hat das Mitglied das Recht,
  - 3.1 das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
  - 3.2 den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
  - 3.3 freiwillig übernommene Geschäftsanteile (§ 17 Abs. 7) nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 zu kündigen,
  - 3.4 die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
  - 3.5 Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen,
  - 3.6 Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und ggf. der Bemerkung des Aufsichtsrates zu fordern,
  - 3.7 weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17 Abs 7),
  - 3.8 die Mitgliederliste einzusehen,
  - 3.9 die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer von einem Zehntel der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
  - 3.10 das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben,
  - 3.11 Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen,
  - 3.12 auf Vorlage eines notariellen Kaufvertragsangebots zum Erwerb von Eigentum bezüglich des Miteigentumsanteils (MEA) und des diesem MEA zugewiesenen Sondereigentums (SE) an der dem Mitglied zugewiesenen Wohnung/Teileigentumseinheit. Dabei sind folgende wesentlichen Vertragspunkte vom Vorstand gemäß den von der Generalversammlung diesbezüglich beschlossenen Grundsätzen gemäß § 315 BGB einseitig festzulegen:
    - a die Kriterien zur Bildung von MEA und SE sowie zur Kostenverteilung in der künftigen Wohnungseigentümergeinschaft
    - b der Kaufpreis für das einzuräumende Recht  
Dieses Recht kann nur durch Bekanntgabe zu Protokoll einer Generalversammlung, erstmals jedoch nach im Grundbuch vollzogener Teilung nach WEG ausgeübt werden.  
Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen 3 Jahren nach erfolgter Teilung ausgeübt wurde.

Das Angebot kann auf bis zu maximal 2 Jahre befristet werden. Die Generalversammlung kann in ihren Grundsätzen festlegen, dass den Mitgliedern als Alternative zum Eigentumserwerb auch der Erwerb eines Dauerwohnrechts bzw. Dauernutzungsrecht nach WEG oder ein Wohnungs-/Teilerbbaurecht angeboten wird. In diesem Fall legt das Mitglied bei Ausübung des Rechts einseitig fest, ob ihm Eigentum oder eines der in den Grundsätzen als Alternative vorgesehenen Rechte eingeräumt werden soll.

#### §14 Recht auf wohnliche Versorgung

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht vorrangig den Mitgliedern zu.

#### §15 Überlassung von Wohnungen

- 1 Dem Mitglied oder einer Gemeinschaft von Mitgliedern ist ein in der Größe angemessener Wohnraum zu überlassen. Besondere persönliche Bedürfnisse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Dem Mitglied kann auch bereits vor Überlassung bzw. Fertigstellung eine Wohnung zugewiesen werden (verbindliche Reservierung).
- 3 Die verbindliche Reservierung und die Überlassung einer Wohnung erfolgt in der Regel auf Grundlage eines Dauernutzungsvertrages.
- 4 Für die Überlassung einer Genossenschaftswohnung zahlt das Mitglied oder die Gemeinschaft von Mitgliedern eine angemessene Nutzungsgebühr.
- 5 Die Genossenschaft kann einem Mitglied ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht bzw. Dauernutzungsrecht gemäß § 31 ff Wohnungseigentumsgesetz im Zuge einer Teilauseinandersetzung verkaufen und bestellen.  
Über die „Grundsätze des Verkaufs und der Bestellung von Dauerwohnrechten bzw. Dauernutzungsrechten“ beschließt die Generalversammlung unter Beachtung von § 13 Abs. 3.12.

- 6 Die Genossenschaft kann Wohnungs- und Teileigentum bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechte im Zuge einer Teilauseinandersetzung an Mitglieder übertragen.  
Über die „Grundsätze der Teilung und des Verkaufs von Wohnungs- und Teileigentum bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechten“ an Mitglieder beschließt die Generalversammlung unter Beachtung von § 13 Abs. 3.12.

#### §16 Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten. Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- 3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile gemäß § 17 der Satzung zu leisten.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Grundsätzen zu leisten, die die Generalversammlung beschließt.
- 5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach Maßgabe der hierzu von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse am Verlust teilzunehmen.
- 6 Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder für die diese verbindlich reserviert wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der genossenschaftlichen Wohnungsbaumaßnahmen zu erbringen, entweder durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile (§ 17, Abs. 3) oder/und durch Leistung eines entsprechenden sonstigen Finanzierungsbeitrags oder/und durch bauliche Selbsthilfe.  
Als Maßstab für die Höhe des erforderlichen Finanzierungsbeitrags bei der Zuteilung einer Wohnung dienen die Finanzierungsform, die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung, sowie die im Dauernutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen.  
Über die Grundsätze der Erbringung angemessener Beiträge zur Finanzierung der genossenschaftlichen Wohnungsbaumaßnahmen durch die Mitglieder beschließt die Generalversammlung.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze des Zusammenlebens zu beachten.

- 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine gültige E-Mailadresse zu unterhalten und diese Adresse sowie jede Änderung dieser unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen.

## V Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

### §17 Geschäftsanteil, Pflichtbeteiligung und Geschäftsguthaben

- 1 Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 €.
- 2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
- 3 Jedes Mitglied, für das eine Wohnung zur Nutzung verbindlich reserviert oder dem eine Wohnung zur Nutzung überlassen wird, hat einen angemessenen weiteren Finanzierungsbeitrag zu erbringen. Der Vorstand schließt im Zuge der verbindlichen Reservierung oder der Nutzungsüberlassung mit dem Mitglied diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe der hierzu von der Generalversammlung gemäß §16 Abs. 6 aufgestellten Grundsätze ab. Soweit diese gesonderte Vereinbarung mit der Genossenschaft das Mitglied zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen verpflichtet, kommt diesen Geschäftsanteilen der Charakter einer Pflichtbeteiligung zu (nutzungsbezogene Pflichtbeteiligung).
- 4 Jeder Geschäftsanteil, zu dessen Übernahme ein Mitglied verpflichtet ist, muss sofort vollständig eingezahlt werden.
- 5 Auf Antrag des zur Einzahlung verpflichteten Mitglieds kann der Vorstand regelmäßig bis 40 % der geschuldeten Einzahlung befristet stunden. Die Stundungsfrist soll ein Jahr nicht überschreiten, ihre Verlängerung ist auf Antrag des Mitglieds im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes zulässig. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen in Teilbeträgen zulassen. In diesem Fall sind von jedem pflichtgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteil jedoch mindestens der zehnte Teil sofort und der Rest in gleichmäßigen Raten einzuzahlen, die eine vollständige Einzahlung binnen längstens 10 Jahren nach Entstehung der Verpflichtung zur Übernahme des jeweiligen Geschäftsanteils sicherstellen.

- 6 Soweit ein Mitglied bereits weitere (freiwillige) Geschäftsanteile gemäß Abs. 7 übernommen hat, werden diese auf eine später zu übernehmende Pflichtbeteiligung angerechnet.
- 7 Über die nach den Absätzen 2 und 3 pflichtgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile hinaus können die Mitglieder weitere (freiwillige) Geschäftsanteile übernehmen, wenn bis auf den zuletzt neu übernommenen Geschäftsanteil alle vorhergehenden voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- 8 Sofern dem Mitglied im Rahmen einer Teilauseinandersetzung gemäß §13 Abs. 3.12 Wohnungseigentum/Teileigentum oder ein Wohnungs-/Teilerbbaurecht oder ein Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht gemäß §31 WEG eingeräumt wird, verlieren die vom Mitglied nach §17 Abs. 3 übernommenen nutzungsbezogenen Pflichtanteile mit der Eintragung des Mitglieds in das Grundbuch ihren Charakter als Pflichtbeteiligung und werden zu freiwilligen Geschäftsanteilen nach §17 Abs. 7.
- 9 Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und sonstige Gutschriften, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

### §17a Sacheinlagen

- 1 Sacheinlagen als Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile sind zugelassen, sofern sie 50 % des Nominalwertes der nutzungsbezogenen Pflichtbeteiligung gemäß §17 Abs. 3 nicht überschreiten und die in Geld geschuldeten Einzahlungen auf die nutzungsbezogene Pflichtbeteiligung bereits geleistet sind.
- 2 Die Leistung von Sacheinlagen durch ein Mitglied bedarf der Vereinbarung mit der Genossenschaft.
- 3 Der Vorstand kann im freien Ermessen eine an Einzahlungsstatt angeordnete Sacheinlage ablehnen, wenn deren wirtschaftlicher Wert nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist oder die angeordnete Sacheinlage nicht geeignet ist, dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb in sinnvoller Art und Weise zu dienen.



- 4 Der Vorstand kann die Annahme einer Sacheinlage an Einzahlungsstatt ferner davon abhängig machen, dass auf Kosten des Mitglieds ein Sachverständigengutachten über den wirtschaftlichen Wert des zur Sacheinlage vorgesehenen Vermögensgegenstandes beigebracht wird.
- 5 Sonstige Nebenkosten der Einbringung einer Sacheinlage in das Vermögen der Genossenschaft gehen in jedem Fall zu Lasten des Mitglieds.

#### § 18 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

### VI Organe der Genossenschaft

#### § 19 Organe

- 1 Die Genossenschaft hat folgende Organe:
  - 1 Vorstand
  - 2 Aufsichtsrat
  - 3 Generalversammlung
- 2 Die Generalversammlung kann beschließen, dass als weitere Organe ein Beirat und/oder Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

#### § 20 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

- 2 Solange die Genossenschaft nicht mehr als zwanzig Mitglieder hat, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Vorstand darf jedoch höchstens aus drei Mitgliedern bestehen. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist er nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3 Der Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats ist ausschließlicher Natur.  
Die Mitglieder des Vorstandes müssen jeweils Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 4 Vorstandsmitglieder können durch die Generalversammlung jederzeit abgewählt werden. Die Rechte des Aufsichtsrats gem. § 40 GenG bleiben unberührt.
- 5 Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, sobald mehr als eine Person den Vorstand bilden.
- 6 Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung ihrer Vorstandschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
- 7 Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- 8 Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 9 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.

- 10 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Bericht vorzulegen.
- 11 Der Vorstand kann die eigenen Geschäftsführungsaufgaben ganz oder teilweise einem Dritten übertragen. Seine Haftung gemäß § 34 GenG bleibt unberührt.
- 12 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 13 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 21 Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin einer Genossenschaft anzuwenden.  
Insbesondere sind sie verpflichtet:
  - 1.1 die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, sowie für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen,
  - 1.2 für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  - 1.3 die Mitgliederliste gem. § 30 GenG zu führen,
  - 1.4 spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen,
  - 1.5 dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die ordentliche Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
  - 1.6 im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
  - 1.7 die von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze der eG im Rahmen des nach dieser Satzung und der Gesetze Zulässigen zu beachten und durchzusetzen.

- 2 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- 3 Der Vorstand ist verpflichtet, nach Maßgabe der gemäß § 15 Abs 5 und 6 von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze den Mitgliedern, die ihr Recht nach § 13 Abs. 3.12 ausüben, entsprechende notarielle Angebote zu unterbreiten, sofern die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3.12 bei Ausübung erfüllt sind.
- 4 Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters / Geschäftsleiterin einer Genossenschaft angewandt haben.
- 5 Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.
- 6 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig unter anderem vorzulegen:
  - 6.1 eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum,
  - 6.2 eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
  - 6.3 eine Wirtschaftlichkeits-, Finanz- und Liquiditätsplanung,
  - 6.4 falls erforderlich, besondere Investitions- und Kreditbedarfspläne.
- 7 Die Art und Weise sowie der Turnus der Berichterstattung nach Abs. 6 werden von Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung beschlossen.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und können eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied erhalten.
- 9 Die Generalversammlung kann beschließen, den Vorstand abweichend von Abs. 8 zu besolden.

## § 22 Aufsichtsrat

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Entscheidung über die Anzahl der zu vergebenden Mandate obliegt im Zweifel der Generalversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und können eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erhalten. Über die Aufwandsentschädigung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 26, Abs. 3. Auslagen können auf Nachweis erstattet werden.
- 2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt.
- 3 Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter/innen von Vorstandsmitgliedern sein.
- 4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 23 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1 Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- 2 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung über seine Tätigkeit zu unterrichten.
- 4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht kann der Aufsichtsrat die Hilfe sachverständiger Dritter zuziehen.
- 5 Der Aufsichtsrat wählt den/die Kandidaten/-in für die Besetzung des Vorstands aus und schlägt diese(n) der Generalversammlung zur Wahl vor.

- 6 Im Falle der Besoldung des Vorstandes bestimmt über Inhalte eines Besoldungsvertrages der Aufsichtsrat.  
Er schließt auch für die Genossenschaft den Besoldungsvertrag ab.

## § 24 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 41 GenG. Im Übrigen fww die gemäß § 21 dieser Satzung den Vorstand treffenden Regelungen zur Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheit und Verantwortlichkeit entsprechende Anwendung.

## § 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand finden ohne Anwesenheit der Mitglieder statt.  
Im Falle, dass gem. § 19 Abs. 2 Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Beirat existieren, können diese an den Sitzungen teilnehmen, es sei denn, dass Aufsichtsrat und Vorstand etwas anderes gemeinsam beschließen.

## § 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind regelmäßig durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung in getrennter Abstimmung. Jedes der Organe für sich muss beschlussfähig sein. Anträgen muss von beiden Organen zugestimmt werden.
- 2 Es besteht Protokollpflicht.
- 3 Neben den gesetzlichen Gegenständen gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung beraten und entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam über:
  - 3.1 die Finanzierung der Bauobjekte,
  - 3.2 die Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen,
  - 3.3 die Personen, die als neues Mitglied der Genossenschaft zugelassen werden,
  - 3.4 Teilungserklärungen und Gemeinschaftsordnungen,
  - 3.5 notarielle Angebote, die gemäß § 21 Abs. 3 vom Vorstand den betreffenden Mitgliedern zu unterbreiten sind.

3.6 die Festsetzung von Pauschalerstattungen für Auslagen als Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 1.

4 Bei Beschlüssen sind die von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze der eG im Rahmen des nach dieser Satzung und der Gesetze Zulässigen zu beachten.

## § 27 Generalversammlung

- 1 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Es kann einem anderen Mitglied oder einer geschäftsfähigen natürlichen Person, die nicht Angehörige von rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufen sind, schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Es können jeweils nur zwei andere Mitglieder vertreten werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung muss spätestens bis zum 30.6. eines jeden Jahres stattfinden.
- 4 Die Einladung zu den Generalversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform vorzunehmen und enthält die Tagesordnungspunkte. Sie ist in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung wird dadurch nicht berührt.
- 5 Beschlüsse über Punkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn diese Punkte spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der nach Abs. 4 vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- 6 Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 7 Soll die Generalversammlung über Satzungsänderungen beschließen, muss vier Wochen vorher in der nach Abs. 4 vorgesehenen Weise eingeladen werden. In der Einladung muss die beantragte Satzungsänderung in ihrer Neufassung schriftlich mitgeteilt werden.

## § 28 Leitung der Generalversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Dieser bestimmt einen/eine Protokollanten/Protokollantin. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anwesend, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- 2 Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 3 Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine erneute Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4 Eine Generalversammlung ist beschlussfähig für Beschlüsse gemäß § 30 Abs. 2.1. bis 2.9., wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 5 Ist eine Generalversammlung für Beschlüsse gemäß § 30 Abs. 2.1. bis 2.9. nicht beschlussfähig, kann ebenfalls mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine erneute Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der für Beschlüsse gem. § 30 Abs. 2.1. bis 2.9. dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gilt, dass sie mit drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden können, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- 6 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- 7 Bei der Beschlussfassung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- 8 Wahlen zum Aufsichtsrat und Vorstand erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die der Generalversammlung vorzustellen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Für die Wahlvorschläge zum Vorstand gilt § 20, Abs. 3.

- 9 Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 10 Übersteigt jedoch die Zahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der nach Gesetz oder Satzung zu besetzenden Plätze und entfällt auf mehr vorgeschlagene Personen die erforderliche Stimmenmehrheit als Plätze zu besetzen sind, dann gilt:  
Gewählt sind in der Rangfolge der auf die einzelnen KandidatInnen entfallenden Stimmen so viele Personen, wie für die Besetzung der festgelegten Sitzzahl erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die jeweilige Stichwahl zwischen den vorgeschlagenen Personen. Hierbei können so viele Personen gewählt werden, wie noch Plätze zu besetzen sind. Die Vergabe der zu besetzenden Plätze erfolgt entsprechend der Rangfolge der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.
- 11 Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Wahlen eine Wahlordnung verabschieden.
- 12 Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des/der Protokollanten/-in sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.  
Weitergehende Vorschriften gemäß § 47 GenG bleiben unberührt.
- 13 Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 29 Zuständigkeit der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung berät über:
  - 1.1 (weggefallen)
  - 1.2 den Bericht des Aufsichtsrates,
  - 1.3 den Bericht über die gesetzliche Prüfung,
 und beschließt über die Kenntnisaufnahme dieser Berichte.
- 2 Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- 2.1 die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- 2.2 die Verwendung des Bilanzgewinns,
- 2.3 die Deckung des Bilanzverlustes,
- 2.4 die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zweck der Verlustdeckung,
- 2.5 die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- 2.6 die Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder,
- 2.7 die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- 2.8 die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie von Vorstandsmitgliedern und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- 2.9 die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- 2.10 die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ergeben,
- 2.11 die Änderung der Satzung,
- 2.12 die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der LiquidatorInnen,
- 2.13 die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- 2.14 sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich oder von der Satzung vorgeschrieben ist,
- 2.15 die Grundsätze für die Aufnahme neuer Mitglieder einschließlich der Nutzungsüberlassung oder der verbindlichen Reservierung von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- 2.16 die Grundsätze zu angemessenen Beiträgen zur Finanzierung der genossenschaftlichen Wohnungsbaumaßnahmen durch die Mitglieder gem. § 16 Abs.6,

- 2.17 die Grundsätze für die Dauernutzungsverträge,
- 2.18 die Grundsätze für:
  - a die Teilung in Wohneigentum nach § 8 WoEigG,
  - b die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten nach WoEigG sowie von Nießbrauchrechten,
  - c den Verkauf von Wohnungs- und Teileigentum
  - d die Verteilung der Baukosten
  - e die Gemeinschaftsordnung,
- 2.19 die Grundsätze der Verträge zwecks Teilauseinandersetzung,
- 2.20 die Grundsätze für die Durchführung der Wohnraumbewirtschaftung,
- 2.21 die Grundsätze für Gemeinschaftshilfe (Nachbarschaftshilfe),
- 2.22 die Grundsätze des Zusammenlebens,
- 2.23 die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- 2.24 die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- 2.25 Grundsätze über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- 2.26 die Festsetzung der Beschränkungen gem. § 49 GenG bei Kreditgewährung durch die eG,
- 2.27 die Beitragsordnung.

### § 30 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmt ist.
- 2 Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder:
  - 2.1 der Ausschluss von Mitgliedern,

- 2.2 die Grundsätze für die Aufnahme neuer Mitglieder einschließlich verbindlicher Reservierung von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- 2.3 die Grundsätze zu angemessenen Beiträgen zur Finanzierung der genossenschaftlichen Wohnungsbaumaßnahmen durch die Mitglieder gem. § 16 Abs.6,
- 2.4 die Grundsätze für die Dauernutzungsverträge,
- 2.5 die Grundsätze für:
  - a die Teilung in Wohneigentum nach § 8 WoEigG,
  - b die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten nach WoEigG sowie von Nießbrauchrechten,
  - c den Verkauf von Wohnungs- und Teileigentum
  - d die Verteilung der Baukosten
  - e die Gemeinschaftsordnung,
- 2.6 die Grundsätze der Verträge zwecks Teilauseinandersetzung,
- 2.7 die Grundsätze für die Durchführung der Wohnraumbewirtschaftung,
- 2.8 die Auflösung der Genossenschaft,
- 2.9 die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 genügt jedoch die dort geregelte Mehrheit für Beschlüsse nach 2.1 bis 2.9.

- 3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorsieht.

### § 31 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht.

## VII Rechnungslegung

### §32 Rücklagen

- 1 Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- 2 Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- 3 Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

### §33 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- 1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- 2 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- 3 Zum Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- 4 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.
- 5 (weggefallen)

- 6 Das Inventar und der Jahresabschluss sind, mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns bzw. der Deckung eines Bilanzverlustes, unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung zuzuleiten.

### §34 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung

- 1 Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder/innen auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Deckung des Bilanzverlustes der Generalversammlung vorzutragen und von dieser zu beschließen.

## VIII Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband, Liquidation und Bekanntmachungen

### §35 Prüfung

- 1 Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste gemäß § 53 GenG zu prüfen.
- 2 Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

- 3 Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- 4 Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- 5 Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- 6 Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband unverzüglich den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und die Bemerkungen und den Bericht zum Jahresabschluss des Aufsichtsrates einzureichen.
- 7 Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

### § 36 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a durch Beschluss der Generalversammlung,
  - b durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt,
  - d in den übrigen im GenG genannten Fällen.
- 2 Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

- 3 Während der Liquidationsphase wird das bisherige Geschäftsjahr (§ 33 Abs. 1) als Geschäftsjahr der Genossenschaft i.L. beibehalten, so dass das erste Geschäftsjahr während der Liquidationsphase, das mit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses beginnt, ein Rumpfgeschäftsjahr ist.
- 4 Die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erfolgt nach der Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

### § 37 Bekanntmachungen

- 1 Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft bei gleichzeitiger Angabe des Organs, von dem sie ausgehen, veröffentlicht.
- 2 Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden in der „die tageszeitung“ (taz) veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.



